



Lebenshilfe Kreisvereinigung Regen e.V.

Parkstr. 4

94209 Regen

info@lebenshilfe-regen.de

Tel: 09921 - 97011 - 0

Fax: 09921 - 97011 - 50

SATZUNG

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Die nachfolgende Satzung mit ihren Änderungen wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2026 einstimmig beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Regen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Regen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ und des Landesverbandes Bayern der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen, insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung, bedeuten. Dazu gehören vor allem frühe Hilfen, integrativer Kindergarten u. Kindergärten, schulvorbereitende Einrichtungen, Tagesbildungsstätten, Schulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Arbeitsplatzbetreuung innerhalb und außerhalb von Werkstätten, Wohnstätten sowie alle möglichen Wohnformen, Hilfen für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, medizinisch/therapeutische Maßnahmen, familienunterstützende / familienentlastende Maßnahmen, häusliche u. pflegerische Hilfen, Integrationsmaßnahmen, Erholung, Freizeit, Sport und Bildung, Beratung – auch für die Angehörigen, Führung bzw. Unterstützung rechtlicher Betreuungsmaßnahmen wie Beistandschaft und Betreuung, Maßnahmen der Jugendpflege u. a. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen.
2. Der Verein will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit fördern. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung besprochen.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Verein betrachtet es als Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung, anzuregen und sie zu beraten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein – bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschlussung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 4.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie der Bericht des Wirtschaftsprüfers.
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - f) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren.
 - g) Änderung der Satzung.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung öffentlich in der Passauer Neuen Presse, Ausgabe Regen/Viechtach, oder schriftlich.
Bei einer schriftlichen Ladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Zur Zweckänderung genügt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder bedürfen zur Wahl jeweils der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
Stellen sich bei der Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers jeweils mehr Personen zur Wahl und erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Bewerbern, die die höchsten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Hinsichtlich der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1 e) findet, nachdem sämtliche Bewerbungen vorliegen, eine Wahl hinsichtlich des jeweiligen Bewerbers statt, wobei die Wahl in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen zu erfolgen hat. Bei der Wahl kann mit „ja“ und „nein“ gestimmt werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nach Abschluss sämtlicher Einzelwahlen die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die weiteren mit absoluter Mehrheit gewählten Bewerber bilden die Ersatzvorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, erhalten mehrere Bewerber gleichviele Stimmen, so findet zwischen ihnen eine einheitliche Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit die Reihenfolge der Ersatzmitgliedschaft entscheidet.

§ 9 Vorstand

1. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Sollten sich nicht ausreichend Kandidaten zur Wahl bereit erklären, oder sollten einzelne Kandidaten nicht die absolute Mehrheit erreichen, sind auch weniger weitere Vorstandsmitglieder möglich, mindestens jedoch eines.
 - f) Sollten weniger als insgesamt neun Vorstandsmitglieder gewählt werden, kann der Vorstand von sich aus maximal zwei weitere Vorstandmitglieder berufen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der 1. oder 2. Vorsitzende, während seiner Amtsdauer ausscheidet, ohne dass ein Ersatzmitglied nach Ziffer 4 nachrückt.

Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte oder Angehörige (i.S.v. § 15 AO 1977¹) von Behinderten im Sinne dieser Satzung sein oder gewesen sein. Der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sollen diesem Personenkreis angehören.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach der letzten Vorstandssitzung stattzufinden hat. Die neueinberufene Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder und ihrer Funktion beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist zulässig; die entsprechende Stimme wird also nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

¹ nach § 15 Abgabenordnung sind Angehörige: 1. Verlobte; 2. Ehegatten; 3. Verwandte und verschwägte in gerader Linie; 4. Geschwister; 5. Kinder der Geschwister; 6. Ehegatten der Geschwister; 7. Geschwister der Ehegatten ; eingetragener Lebenspartner

3. Die Wahl bzw. Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt dasjenige weitere Ersatzvorstandsmitglied nach, das die meisten Stimmen bei der vorangegangenen Wahl auf sich vereinigt hat (vgl. § 8 Abs. 5.) Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist eine Neuwahl hinsichtlich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die restliche Dauer der Amtsperiode erforderlich.
5. Personen, die haupt- oder nebenberuflich in einer Einrichtung des Vereins aufgrund eines Dienstverhältnisses beschäftigt sind, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine derartige Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die, soweit zulässig, auch von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen kann.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.
8. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Die Geschäftsführung ist grundsätzlich zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie hat beratende Funktion.
9. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei beide einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, den Verein zu vertreten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so sind dort Elternbeiräte zu bilden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten. Er kann auch einen Geschäftsführer als „Besonderen Vertreter“ nach BGB § 30 bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und vertritt den Verein im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches auch gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung umfasst ausdrücklich nicht den An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Der Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers wird im Einzelnen in der Geschäftsordnung und einer gesetzlichen Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Stiftung Lebenshilfe für Mitbürger mit Behinderung in Regen übertragen. Sofern diese aufgelöst ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (Träger), die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für Menschen mit Behinderung (insbesondere geistiger Behinderung) für den Landkreis Regen verwandt wird.